

## Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Dr. Sepp Dürr BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**

vom 29.06.2010

### Vorwürfe gegen Franz Josef Strauß

Mitte letzten Jahres veröffentlichte der langjährige Beamte im Finanzministerium Wilhelm Schlötterer das Buch „Macht und Missbrauch“. Darin beschuldigt er den ehemaligen bayerischen Ministerpräsidenten Franz Josef Strauß der „Gier nach Macht und Geld“, die Strauß „sich selbst zum Gesetz erheben“ habe lassen. Schlötterer klagt Strauß der Bereicherung, Steuerhinterziehung, Begünstigung von Freunden und rechtswidrigen Einflussnahme auf Personalentscheidungen an.

Bisher hat die Staatsregierung die Vorwürfe weder aufgeklärt, dementiert oder widerlegt noch andere Konsequenzen gezogen. Damit beschädigt sie das Amt des Ministerpräsidenten, Rechtsstaatlichkeit und Demokratie und befördert die Politikverdrossenheit weiter Kreise der Bevölkerung. Deshalb frage ich die Staatsregierung:

1. Gibt es Belege wie Eingaben Betroffener, Aktennotizen, Beschwerden, Briefe, Protokolle des Personalrats etc. für die Behauptungen von Schlötterer, dass Franz Josef Strauß in seiner Zeit als Vorsitzender der CSU und danach als Ministerpräsident Beamte insbesondere des Finanzministeriums mit Versetzung drohte oder sich bei Entscheidungen zu Versetzungen und Beförderungen einmischte?
  - 1.1 Wie ist diesbezüglich der Sachstand im Falle der Beamten Wilhelm Schlötterer und Gustav Hübner, dem Strauß angeblich die Ernennungsurkunde zum Ministerialdirektor, obwohl vom Ministerrat beschlossen und im Staatsanzeiger publiziert, erst Monate später und auf Druck der Opposition aushändigte?
  - 1.2 Trifft es zu, dass Strauß sich in Strafsachen gegen Freunde von ihm, insbesondere in den Strafsachen gegen Lothar Müller und Eduard Zwick, vom Justizministerium über die Verfahren auf dem Laufenden halten ließ bzw., wie Schlötterer schreibt, auf die Strafverfahren Einfluss zu nehmen versuchte?
2. Treffen die Behauptungen von Schlötterer zu, dass sich Strauß über die Beschränkung der Testamentsvollstreckervergütung von 300.000 DM, wie sie das gemeinsame Testament der Eheleute Friedrich und Kathi Baur vorsah, auf 60.000 DM durch ein späteres Testament der Witwe hinweggesetzt, die Firma KBV zwischengeschaltet und der Regierung von Oberfranken als Stiftungsaufsicht die Beschränkung nicht mitgeteilt hat?

- 2.1 Wurde von Strauß bzw. seinen Erben das in diesem Fall zu viel erhaltene Geld zurückerstattet?
- 2.2 Wurden von Strauß die jährlichen Testamentsvollstreckervergütungen versteuert?
3. An welchen Firmen war Franz Josef Strauß in seiner Zeit als Ministerpräsident als Gesellschafter, Teilhaber, über Treuhandverträge etc. beteiligt?
  - 3.1 Erhielten diese Firmen in dieser Zeit vom Freistaat bzw. von Unternehmen, an denen Bayern beteiligt war, Aufträge, Zuschüsse, Subventionen oder sonstige Gelder?
  - 3.2 Gibt es Hinweise, dass Strauß sich dabei zugunsten dieser Firmen verwendet hat?
4. Hat Strauß nach heutigem Kenntnisstand der Staatsregierung aktiv Einfluss auf Steuerangelegenheiten enger Freunde genommen, insbesondere in den Fällen von Friedrich Jahn, Karl Diehl, Walter Schöll, Jost Hurler, Eduard Zwick?
  - 4.1 Ist der Staatsregierung bekannt, ob Strauß im Gegenzug von ihnen Leistungen erhalten hat?
  - 4.2 Hat die Staatsregierung geprüft, ob es zutrifft, dass Zwick über Jahre für Strauß an der Cote d'Azur die Geburtstagsfeier ausrichtete, für die er jeweils 150 000 bis 200 000 DM ausgab, und zudem ihm eine Zeit lang monatlich 20 000 bis 25 000 DM zukommen ließ, wie Zwick in einem Interview mit dem „Spiegel“ ausführte?
5. Wurde gegen Strauß in seiner Zeit als bayerischer Ministerpräsident wegen möglicher Steuerdelikte ermittelt?
  - 5.1 Wurde nach seinem Tod dem Verdacht nachgegangen, dass Strauß, wie Schlötterer schreibt, in der Schweiz mehrere Konten unterhalten haben soll, von denen die deutschen Steuerbehörden nichts wussten?
  - 5.2 Wenn ja, mit jeweils welchem Ergebnis bzw. welchen Konsequenzen?
6. Ist der Staatsregierung bekannt, ob Strauß, wie Schlötterer unter Berufung auf und teilweise unter Wiedergabe wörtlicher Zitate von Friedrich Zimmermann, Wolfgang Pohle, Max Streibl, Karl-Heinz Spilker und Kurt Falthäuser behauptet, Spenden und sonstige Gelder, die für die CSU bestimmt waren, nicht an die Partei weitergegeben, sondern auf Sonderkonten gehortet und für sich verwendet hat?
  - 6.1 Wenn ja, welche Konsequenzen hatte bzw. hat das für die Beteiligten?
  - 6.2 Wurden nach dem Tod von Strauß zwei weitere, bis dato nicht bekannte Sonderkonten entdeckt, wie Schlötterer aus Äußerungen des ehemaligen CSU-Schatzmeisters Karl-Heinz Spilker schlussfolgert?

7. Hat die Staatsregierung Erkenntnisse darüber, ob Ludwig Huber, wie Schlötterer unter Berufung auf den Ministerialdirigenten im Innenministerium Joachim Schweinoch behauptet, bei seinem Rücktritt als Präsident der Landesbank zusätzlich zu seiner Abfindung weitere Gelder erhielt?
- 7.1 Wenn ja, aus welchen Gründen erfolgten die Zahlungen?
- 7.2 Wer brachte die Gelder auf?
8. Hat die Staatsregierung Erkenntnisse darüber, ob die Aussagen des ehemaligen Mitarbeiters des Bundeskriminalamts Manfred Morstein in seinem 1989 erschienenen Buch „Der Pate des Terrors“ zutreffen, dass Franz Josef Strauß in Waffengeschäfte im Nahen Osten verwickelt gewesen sei und beste Kontakte zu dem syrischen Waffenhändler Monzer al-Kassar unterhalten habe?
- 8.1 Hat der syrische Waffenhändler Monzer al-Kassar nach seiner Verhaftung bei einem Grenzübertritt nahe von Bad Reichenhall am 21. Mai 1988 gegenüber seinem Fahrer G. P. in einem abgehörten Gespräch geäußert, dass dieser sich mit Strauß in Verbindung setzen solle, um von ihm Unterstützung zu erhalten?
- 8.2 Welcher bayerische Politiker flog zwei Tage später, am Pfingstmontag, in der Angelegenheit al-Kassar nach Paris und mit welchem Ergebnis?

## Antwort

der Bayerischen Staatskanzlei

vom 07.09.2010

Die Schriftliche Anfrage des Herrn Abgeordneten Dr. Sepp Dürr beantworte ich im Einvernehmen mit den Staatsministerien des Innern, der Justiz und für Verbraucherschutz sowie der Finanzen wie folgt:

Zu 1.:

Die Fragestellung bezieht sich auf die Amtszeiten von Dr. h. c. Franz Josef Strauß als CSU-Vorsitzender (1961 bis 1988) und als Ministerpräsident (1978 bis 1988), die mit seinem Tod im Oktober 1988 endeten. Sie betrifft damit einen Zeitraum von insgesamt 27 Jahren, der mehrere Jahrzehnte zurückliegt. Sie hat keinen Bezug zu einem der Mitglieder der derzeitigen Staatsregierung. Von einer Durchsicht aller in Betracht kommenden damaligen Vorgänge der Personalverwaltung auf mögliche „Belege“ im Sinn der Fragestellung wurde unter diesen Umständen abgesehen, da sie einen unvermeidbaren Arbeitsaufwand verursachen würde.

Zu 1.1:

Die den Beamten Dr. Wilhelm Schlötterer betreffenden Personalentscheidungen im Zeitraum von 1975 bis 1993 und insbesondere seine Behauptung, er habe erhebliche berufliche Nachteile durch seine Remonstration und aufgrund seiner Eingaben an den Landtag erfahren, waren Gegenstand des Untersuchungsausschusses betreffend das Verhalten von Mitgliedern der Staatsregierung (LT-Drs. 12/15594). Auf

den Bericht dieses Untersuchungsausschusses (LT-Drs. 12/16728, S. 24 ff.) wird insoweit Bezug genommen.

Der Vorwurf der verzögerten Aushändigung der Ernennungsurkunde zum Ministerialdirektor an den Beamten Gustav Hübner war Gegenstand zweier Schriftlicher Anfragen des Abgeordneten Dr. Zech vom 8. Mai 1980 und vom 12. Mai 1980. Auf die Beantwortung dieser Anfragen (LT-Drs. 9/5383 und 9/6069) wird Bezug genommen.

Zu 1.2:

Die beiden Ermittlungsverfahren gegen Dr. Eduard Zwick in den Jahren 1977 bis 1987 und insbesondere die Frage, ob Politiker auf diese Verfahren Einfluss genommen haben, waren Gegenstand des Untersuchungsausschusses betreffend einzelne Steuerfälle in Bayern (LT-Drs. 12/13534). Auf den Schlussbericht dieses Ausschusses (LT-Drs. 12/16599, S. 27 ff.) wird insoweit Bezug genommen. Danach hat die Beweisaufnahme des Untersuchungsausschusses keine Belege dafür ergeben, dass Ministerpräsident Dr. h. c. Strauß auf die Ermittlungsverfahren Einfluss genommen hat, um ein bestimmtes für Dr. Zwick günstiges Ergebnis zu erreichen.

Das Verfahren gegen Lothar Müller wurde im Jahr 1977 eingeleitet und mit Verfügung vom 18. Dezember 1978 abgeschlossen. Eine Einflussnahme im Sinn der Fragestellung hat es nicht gegeben. Die Ermittlungsakten der Staatsanwaltschaft haben dem Untersuchungsausschuss betreffend das Verhalten von Mitgliedern der Staatsregierung (LT-Drs. 12/15594) vorgelegen. Die dem Ermittlungsverfahren zugrunde liegenden Steuervorgänge waren bereits Gegenstand des Untersuchungsausschusses zur Überprüfung der Vorgänge und Hintergründe bei der Behandlung bestimmter Steuerfälle im Bereich der bayerischen Finanzverwaltung (LT-Drs. 8/7294 und 8/7535).

Zu 2. und 2.1:

Die Ausübung der Testamentsvollstreckung für die Eheleute Baur durch Ministerpräsident Dr. h. c. Strauß war ebenfalls Gegenstand des bereits erwähnten Untersuchungsausschusses LT-Drs. 12/15594. Auf den Bericht dieses Untersuchungsausschusses (LT-Drs. 12/16728, S. 16 ff. und insbesondere S. 20 f.) wird insoweit Bezug genommen. Der Untersuchungsausschuss ist zu dem Ergebnis gelangt, dass die den Testamentsvollstreckern gezahlte Vergütung richtig bemessen war.

Zu 2.2:

Der Beantwortung dieser Frage steht das Steuergeheimnis gemäß § 30 der Abgabenordnung entgegen. Das Steuergeheimnis ist zwingend zu wahren; seine Verletzung wäre strafbewehrt. Durch das Steuergeheimnis wird alles geschützt, was einem Amtsträger in einem Verfahren über einen Steuerbürger bekannt geworden ist. Das Steuergeheimnis erstreckt sich auf die gesamten persönlichen, wirtschaftlichen, rechtlichen, öffentlichen und privaten Verhältnisse einer natürlichen Person. Die Verhältnisse des Steuerbürgers bleiben auch dann geschützt, wenn der Steuerbürger verstorben ist.

Zu 3. bis 3.2:

Der Erwerb einer Beteiligung an einem Unternehmen ist (und war auch vor 1989) nach den Vorschriften des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder der Staatsregierung weder genehmigungs- noch anzeigepflichtig. Der Erwerb einer Beteiligung ist dem Bereich der nicht genehmigungspflichtigen Vermögensverwaltung zuzurechnen. Diese wird aufgrund der Eigentumsgarantie des Art. 14 Abs. 1 des Grundgesetzes und des Art. 103 Abs. 1 der Verfassung von den Berufsausübungsbeschränkungen in Art. 3 und 3 a des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder der Staatsregierung nicht erfasst.

Etwas anderes gilt nur für die Mitgliedschaft in einem Aufsichtsrat, Vorstand oder einem ähnlichen Organ einer privaten Erwerbsgesellschaft. Die Wahrnehmung derartiger Funktionen ist grundsätzlich untersagt und nur in den in Art. 3 a Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder der Staatsregierung genannten Ausnahmefällen zulässig.

Über Beteiligungen als Gesellschafter, Teilhaber etc. im Sinn der Fragestellung liegen der Staatsregierung daher keine Erkenntnisse vor.

Zu 4. bis 4.2:

Die angesprochenen Behauptungen waren zum Teil bereits Gegenstand parlamentarischer Untersuchungen, insbesondere des Untersuchungsausschusses zur Prüfung des Vorgehens der zuständigen Finanzbehörden im Zusammenhang mit der Besteuerung des Wienerwald-Konzerns (LT-Drs. 11/14273 und 11/16219) und des bereits erwähnten Untersuchungsausschusses betreffend einzelne Steuerfälle in Bayern (LT-Drs. 12/13534). Anhaltspunkte für eine amtspflichtwidrige Einflussnahme von Ministerpräsident Dr. h. c. Strauß haben sich dabei nach den Feststellungen der Untersuchungsausschüsse (LT-Drs. 11/17394, S. 12, und LT-Drs. 12/16599, S. 27 ff.) nicht ergeben. Der Staatsregierung liegen dazu keine neueren Erkenntnisse vor. Für eine erneute Prüfung der angesprochenen Steuerfälle besteht nach mehr als zwanzig Jahren kein Anlass, zumal wesentliche Erkenntnisquellen heute nicht mehr verfügbar wären.

Zu 5.:

Staatsanwaltschaftliche Ermittlungen gegen Dr. h. c. Franz Josef Strauß wegen Steuerdelikten wurden in Bayern – nur hierzu kann die Staatsregierung Auskunft geben – nicht geführt.

Zu 5.1 und 5.2:

Soweit sich die Frage auf die Steuerangelegenheiten von Dr. h. c. Strauß oder seiner Nachkommen bezieht, steht einer Beantwortung das Steuergeheimnis gemäß § 30 der Abgabenordnung entgegen (siehe oben zu Frage 2.2). Strafrechtliche Ermittlungen wurden aufgrund der angesprochenen Behauptung nicht geführt. Nach dem Tod einer Person ist eine Strafverfolgung naturgemäß ausgeschlossen. Es bestand daher für

die Staatsanwaltschaft von vornherein kein Anlass, etwaigen Hinweisen nachzugehen.

Im Jahr 1995 ging bei der Staatsanwaltschaft München I allerdings eine Strafanzeige einer Privatperson ein, die sich auf Zeitungsberichte stützte und angab: „Erhebliche Gelder soll Strauß in der Schweiz, in Liechtenstein und in Luxemburg gebunkert haben.“ Die Strafanzeige richtete sich gegen die Nachkommen von Dr. h. c. Strauß. Die Staatsanwaltschaft München I sah von Ermittlungen ab, da die vorgetragenen Umstände schon den erforderlichen Anfangsverdacht einer Straftat (§ 152 der Strafprozessordnung) nicht begründeten.

Zu 6. bis 6.2:

Der Staatsregierung liegen zu den angesprochenen Behauptungen keine näheren Erkenntnisse vor. Für strafrechtliche Ermittlungen bestand nach dem Tod von Dr. h. c. Strauß von vornherein kein Anlass (siehe oben zu den Fragen 5.1 und 5.2). Für die Prüfung der Rechenschaftslegung der Parteien ist gemäß § 23 Abs. 3 des Parteiengesetzes der Präsident des Deutschen Bundestages zuständig.

Zu 7. bis 7.2:

Die Staatsregierung und die Bayerische Landesbank haben keine Erkenntnisse darüber, ob Ludwig Huber bei seinem Rücktritt als Präsident der Landesbank zusätzlich zu seiner Abfindung weitere Gelder erhielt. Die Bayerische Landesbank hat lediglich den Aufhebungsvertrag mit Herrn Huber erfüllt.

Zu 8.:

Der Staatsregierung liegen zu den angesprochenen Behauptungen keine näheren Erkenntnisse vor.

Zu 8.1:

Dem Staatsministerium der Justiz und für Verbraucherschutz liegt ein Aktenvermerk eines Polizeibeamten über eine von ihm durchgeführte Besuchsüberwachung in der Justizvollzugsanstalt Reichenhall vor. Der Vermerk gibt die Unterhaltung zwischen dem Beschuldigten Monzer al-Kassar und dem in der Fragestellung erwähnten G. P. sinngemäß wieder. Monzer al-Kassar habe danach G. P. unter anderem gefragt, ob dieser „mit Strauß“ telefoniert habe, und – nachdem dieser verneint hatte – warum nicht.

Zu 8.2:

Die angesprochene Behauptung war bereits Gegenstand von Schriftlichen Anfragen der Abgeordneten König vom 8. März 1990 und des Abgeordneten Bäumer vom 12. März 1990. Auf die Beantwortung dieser Anfragen (LT-Drs. 11/16772 und 11/16996) wird Bezug genommen. Danach lagen der Staatsregierung damals keinerlei Erkenntnisse vor, dass ein Mitglied der Staatsregierung oder ein bayerischer Beamter zur Zeit der Inhaftierung des Beschuldigten al-Kassar dienstlich oder privat nach Frankreich gereist wäre, um in dessen Angelegenheit zu verhandeln. Neuere oder gegenteilige Erkenntnisse dazu liegen nicht vor.